

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Monzernheim
vom 26.05.2014

Der Gemeinderat von Monzernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

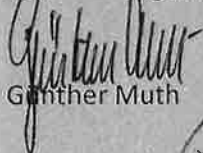
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.09.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

55234 Monzernheim, den 26.05.2014

Der Ortsbürgermeister


Günther Muth

Anlage



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Monzernheim

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	ab 01.07.2014	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016
aa) eine einstellige Grabstätte in den Grabfeldern A + B	222,00 €	342,00 €	460,50 €
bb) eine zweistellige Grabstätte in den Grabfeldern A + B	414,00 €	582,00 €	750,00 €
cc) jede weitere Grabstätte in den Grabfeldern A + B	222,00 €	342,00 €	460,50 €
dd) eine einstellige Grabstätte in Grabfeld C	243,00 €	351,00 €	460,50 €
ee) eine zweistellige Grabstätte in Grabfeld C	580,50 €	750,00 €	921,00 €
ff) jede weitere Grabstätte in Grabfeld C	243,00 €	351,00 €	460,50 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für			
aa) eine einstellige Grabstätte in den Grabfeldern A + B	7,40 €	11,40 €	15,35 €
bb) eine zweistellige Grabstätte in den Grabfeldern A + B	13,80 €	19,40 €	25,00 €
cc) jede weitere Grabstätte in den Grabfeldern A + B	7,40 €	11,40 €	15,35 €
dd) eine einstellige Grabstätte in Grabfeld C	8,10 €	11,70 €	15,35 €
ee) eine zweistellige Grabstätte in Grabfeld C	19,35 €	25,00 €	30,70 €
ff) jede weitere Grabstätte in Grabfeld C	8,10 €	11,70 €	15,35 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer ab 01.07.2014 und Folgejahre
der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a. 148,50 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 4,95 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Herstellen von Gräbern

- | | |
|---|----------|
| a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 96,00 € |
| b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 225,00 € |
| c) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung | 265,00 € |
| d) Herstellung eines Urnengrabes | 60,00 € |
| e) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldspflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden | 50,00 € |
| f) Gestellung von Hilfskräften durch Gemeinde für die Durchführung der Bestattung/Beisetzung/Trauerfeier | 120,00 € |

III. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallen Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. III zu zahlen

IV. Benutzung der Trauerhalle

- a) Für die Aufbewahrung einer Leiche
 - aa) bis zu 4 Tagen 60,00 €
 - bb) für jeden weiteren Tag 15,00 €
- b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung 158,00 €

V. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und zur Einsenkung der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.
- c) Soweit die Gemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten

VI. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|---------|
| a) die Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb) | 10,00 € |
| c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte | 10,00 € |
| d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten | 5,00 € |
| e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung | 60,00 € |
| f) für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); diese beträgt für das Haushaltsjahr | 60,00 € |
| g) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 10,00 € |
| h) die Genehmigung von Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale nach § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung | 50,00 € |
| i) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung | |
| a) für Leichen | 75,00 € |
| b) für Aschen | 50,00 € |

j) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|----------------|---------|
| a) für Leichen | 35,00 € |
| b) für Aschen | 25,00 € |

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

- | | |
|---|---------|
| a) Grabmal je Grabstelle | 42,00 € |
| b) Einfassung je Grabstelle | 21,00 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 21,00 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 42,00 € |

2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

- | | |
|---|----------|
| a) Grabmal je Grabstelle | 126,00 € |
| b) Einfassung je Grabstelle | 52,50 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 63,00 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 126,00 € |

3. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Grabmal je Grabstelle | 126,00 € |
| b) Einfassung je Grabstelle | 52,50 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 63,00 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 126,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätten

- a) Grabmal je Grabstelle 52,50 €
- b) Einfassung je Grabstelle 26,25 €
- c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) 26,25 €
- d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) 52,50 €

55234 Monzernheim, 26.05.2014

Der Ortsbürgermeister



Günther Muth

